

welcher ihn zum „großen Feind der Väter“¹ machte. Der Berner Chorherr war ferner schon zur Zeit, da noch der Humanist Wölfler felsenfest an die „wunderbaren“ Erscheinungen glaubte, vom Betrug der Mönche so fest überzeugt, daß er trotz Androhung einer Beleidigungsklage vor dem Räte „seine Worte nicht zurückgenommen“ hat, „was schuld war, daß allenthalben in der Stadt ehrenrührige Gerüchte [über die Väter] entstanden“². Was war unter solchen Umständen anderes zu erwarten, als daß der beleidigte Kanonikus, zumal als „Berner Kind“³, seinen Stolz darein setzen werde, aller Welt zu zeigen, daß er „einst doch recht“ gehabt?! Kein Kunststück für einen „Prozeßtreiber“, welcher die Fragen stellen durfte, die Antworten durch die Folter erpressen konnte und schon anderthalb Monate vor dem ersten Verhöre Jekkers das Urteil über „die vier Armen“ gefällt hatte!

Wie Berns Hauptanwalt, der „die eigentlich treibende Kraft im Jekkerhandel“ war⁴, so war offenbar auch sein Assistent Wymann, Berns „allergehorfamster Kaplan“⁵, schon vor den Verhören von der „Schuld“ der Väter überzeugt.

Das Urteil eines solchen Gerichtshofes war also vorauszusehen! Es wäre das gute Recht der Angeklagten gewesen, die beiden „Prozeßtreiber“ von vornherein als befangen abzulehnen.

9. Eidliche Verhöre der Väter.

Am 28. Juli 1508, vor Beginn der Verhöre, wurden die Väter, gemäß Richterbeschuß vom 27. Juli, „aus ihrem Kloster in die Probstei“ geführt⁶,

„Gebunden und gar wohl bewahrt,
Mit Fußeisen gefesselt hart.
Man ließ auch keinen zu den andren,
Noch reden, schreiben oder wandren . . .“ [n₂^b].

Hier blieben sie bis zu ihrem Tode.

Obwohl aber bald darauf ein „jeder der vier sonderlich“ verhört wurde und „in eigner Person, ohne Vormund [separatim et ad partem . . ., sine instructore, procuratore et advocato] auf des Glaubensprocurators Artikel und Fragen“ Antwort geben sollte⁷, obwohl ferner die Möglichkeit einer jeden Verständigung und etwaiger Beeinflussung durch den Verteidiger abgeschnitten war, war „die Summe ihrer Antworten gleich“, als sie am 9. und 11. August 1508⁸, „beim Eid auf den

¹ Def. III 11; vgl. Stoop a. a. O.

² Schindler (Quell. 369).

³ Ansh. ⁴ Quell. 62, A. 2.

⁵ Vgl. die Unterschriften seiner Briefe an Bern (ebb. 634 635 636 u. 638).

⁶ Vgl. Quell. 151 f. ⁷ Ansh. 139 und Quell. 159.

⁸ Ebb. 158 172 178 u. 190.

heil'gen Canon getan und bei Verdammung" ihrer Seele, aufgefordert worden waren, „die Wahrheit zu sagen“, „nämlich: der Zeher wäre schuldig an aller Mißthat, der hätte sie in einfältigem Glauben betrogen und auf sie gelogen; anders wüßten sie weder auf sich noch auf andere zu sagen. . . . Und wiewohl ihnen Gnad und Barmherzigkeit, wenn sie demütiglich ihren Irrtum bekännen, zugesagt war, [den]noch so trozten sie ihre Unschuld und des Zehers Schuld fürzubringen“¹.

Anshelm folgt hier keiner geringeren Autorität als den Akten, wo es (Quell. 172) vom Lesemeister heißt: „Reverendissimi domini iudices . . . dictum inquisitum pro secunda monitione canonica sibi facta charitative monuerunt et requirunt eum, quod si in premissis in eum articulatis seu alias quomodolibet contra fidem catholicam aut sanctam matrem ecclesiam erraverit in aliquo seu devia-verit . . . quod illud sponte et voluntarie . . . confiteri velit, offerentes sibi gratiam et misericordiam sancte matris ecclesie benigniter et misericorditer impertire. Qui inquisitus medio suo iuramento supra prestito dicit, se nihil aliud de et super intitulatis in eum nec aliis criminibus et delictis scire preterquam ut supra [165 ff] confessus est.“ Ähnliches berichten die Protokolle vom Schaffner und vom Prior (ebd. 177 u. 190). Als die Richter Volkshurst beim ersten Verhöre die „Gnade und Barmherzigkeit der Kirche verhiessen, falls er frei, freimütig und freiwillig . . . seine Schuld bekennen wolle“, erwiderte er: „Responsa [negativa] per eum suprascripta fore vera et de eisdem se submittit misericordie sancte matris ecclesie ac sanctissimi domini nostri pape et dictorum dominorum iudicum; alia vero dicit se nescire in facto suo proprio nec in alieno.“

Ist das die Handlungsweise von Schuldbewußten?!

Die eidlichen Aussagen der Väter stimmen nicht nur unter sich überein, sondern auch mit den Angaben ihrer Verteidiger und der Zeugen.

Der Lesemeister „antwortet am 8. August [1508] . . . auf die Frage, ob er den Zeher bei seinen Betrügereien . . . erwischt habe:

„Er habe ihn . . . schließlich ertappt, als er [auf dem Bettner] Maria darstellte, mit einer Krone auf dem Haupte und mit brennenden Kerzen in der Hand.“²

Der Prior sagt dasselbe aus und schildert den interessanten Hergang ausführlich wie folgt:

„An einem Sonntag sei Hans Zeher morgens zu ihm gekommen und habe ihn gebeten, ein Amt zu Ehren unserer Herrin . . . zu singen. Da er [der Prior] es nicht getan, habe ihm Zeher am Abend desselben Tages vorgeworfen, das sei nicht recht. . . . Hieraus schloß . . . der Prior: Hans Zeher habe das gewünscht, weil wieder eine Erscheinung bevorstehe. Als bald sagte ihm [auch] Meister Stephan, in der folgenden Nacht um die Matutin, vorher oder nachher, solle nach Hans Zehers Mitteilung eine Erscheinung stattfinden, weshalb alle andächtig beten sollten. Daher ordnete der Prior ausdrücklich an, es müssen alle Mönche . . . zur Matutin gehen; es kamen denn auch

¹ Ansh. 140.

² Quell. 167.

beim Säuten zur Matutin alle zusammen [im Chor]; auch zwei Meister und Berner Chorherrn, Johann Tübby und Heinrich Lupulus, waren dort zugegen. . . Vor Beginn der Matutin . . . nahm er den Leib des Herrn aus dem Heiligtum und stellte ihn . . . auf den Altar . . ., um eine etwaige teuflische Erscheinung . . . beim Anblick des Sacramentes zu erkennen oder durch dasselbe unmöglich zu machen¹. Nach der Matutin sangen die Mönche wie gewöhnlich die Antiphon Ave regina coelorum; dabei erschien [plötzlich] auf dem Lettner . . . zwischen Chor und Kirche eine Mariengestalt mit einer goldenen Krone auf dem Haupte, mit aufgelöstem, auf die Schultern herabwallendem [gelbem] Haar, in weißem Gewande . . . und mit einem fünfarmigen . . . brennenden Leuchter in der Hand. Sie neigte sich zuerst zur Johanneskapelle hin, wo die Laienbrüder waren, dann direkt gegen den Chor und . . . gab bei der Stelle Ex qua mundo lux est orta den Segen.“ — „Auf die Frage, was er [Vatter] bei dieser Erscheinung tat, antwortet derselbe, er sei auf seinem gewöhnlichen Platz im Chore gewesen; da sei der Subprior zu ihm gelaufen und habe ihm gesagt: ‚Vater Prior, es ist jener Schelm, der erscheint!‘ Darauf habe er gefragt: ‚Welcher Schelm?‘ Der Subprior antwortet: ‚Hans Jeker, der uns so zum besten hat.‘ Sofort eilt der Prior bestürzt zum Altar, nimmt das Sacrament und stürzt die Treppe hinauf zum Lettner.“ Da „kam Meister Stephan [der ihm ‚zuvorgekommen war‘] dem Prior, dem nachfolgenden ganzen Konvent und den beiden Kanonikern mit brennenden Laternen entgegen und hieß dieselben zurückgehen mit der Begründung, er wolle die Sache gründlich untersuchen. Sie gingen also alle an ihren Platz zurück. . . Bald darnach kam Jeker hinab in den Chor, entblößte seine Schultern und geißelte sich mit einer eisernen Kette und mit Ruten, wobei er Schreie ausstieß und Tränen vergoß“².

Genau dasselbe erzählte mit andern Worten am 8. August 1508 der vereidigte Subprior³. Also drei höchst glaubwürdige Bestätigungen der Angabe des Basler Priors:

„Der Betrug des Bruders wurde entlarvt, als er bei der Matutin in der Person der Jungfrau Maria erschien . . . und den Vätern, welche in die [ewige] Stadt gehen wollten, den Segen gab. . . Beim Segengeben ist aber der Bruder erkannt worden, jedoch nur von einigen wenigen, die es aber vor den andern so gut als möglich zu verbergen suchten [weshalb man also nicht behaupten darf: ‚Wenn die Zeugen in der Dunkelheit auch nicht alles sahen, so hörten sie doch, was gesprochen wurde‘]. Der Bruder aber beweinte seine Schuld. . .“ „Der Subprior war . . . der erste und einzige, welcher [vom ‚Chor‘ aus] merkte, daß der Bruder in solcher Gestalt auftrat, und sofort den Vätern zuflüsterte: ‚O Gott, es ist nicht die selige Jungfrau, sondern jener Schelm, jener Bruder.“⁴

Diese Erzählungen sind, wie wir sahen, auch durch unverdächtige Zeugen, Tübby und Wölflli, beglaubigt⁵. Der Schaffner wurde hierüber nicht aus-
gefragt.

Würden sich „mit[schuldige“ Mönche so verhalten haben? Würde anderseits der ebenso freche wie eitle Jeker in Gegenwart zweier be-

¹ Vgl. auch Def. I 4 u. 19.

² Quell. 185 f u. 187.

³ Vgl. ebd. 198.

⁴ Stooß, Schweiz. Zeitschr. für Strafrecht 1904, 338.

⁵ Def. III 1 u. 2.

⁶ Vgl. oben S. 24.

freundeter Chorherrn jene beschämende Geißelung auf sich genommen haben, wenn er eine Puppe der Väter gewesen wäre? „Weil derselbe noch Novize war, wollte der Lesemeister milder mit ihm verfahren und dann die Sache beruhen lassen. . . .“¹

Der Subprior „antwortet“ auf die Frage der Richter, „warum sie“ Jeger nach der Entlarbung auf dem Lettner „nicht . . . gestraft oder in den Kerker geworfen hätten: sie hätten öfter darüber beraten, es aber nicht gewagt . . . , weil einerseits damals [bereits] . . . unter dem Volke das Gerücht ging, die Väter hätten diese Dinge ausgedacht, anderseits der Novize drohte, jene Betrügereien ‚enthüllen‘ zu wollen“. Sie hätten daher gefürchtet, „daß dann der Aufruhr . . . ärger wäre als zuvor“², ein Beweis, daß Professor Stoß³ mit Recht annahm, die Dominikaner „scheuten sich vor der Schande“, welche aus einem offenen Vorgehen gegen den Betrüger hervorzugehen schien. Daß indes die letzten Dinge keineswegs schlimmer geworden wären als die ersten, wenn die Mönche „gleich im Beisein der zwei Chorherrn den Betrüger schonungslos entlarvt“ hätten, ist bereits von Dr Paulus⁴ ausgesprochen worden.

Solche und ähnliche Ergebnisse wurden durch die eidlichen Verhöre vor der Folterung erzielt!

10. Peinliche Verhöre der Väter.

Noch unter den Qualen der Folter beteuerten die Mönche eine Zeitlang übereinstimmend ihre gänzliche Unschuld.

„Der Zuchtmeister, der lernt sie geigen.
Sie reden nit und kunnten schweigen
Und wollten Schleich'ts verjehen nit,
Um Pein, um Wort, noch um kein' Bitt“ [n₂^b].

Kein Wunder, daß die Richter stutzig wurden! War es doch, wie noch heute, ein Hauptgrundsatz der damaligen Strafprozeßwissenschaft, „bei Indizienbeweisen darauf zu achten, ob einer in seinen Angaben uniformis bleibe oder nicht“⁵, eine weise Regel, die aber auf Jegers offene und erkannte Widersprüche nicht angewandt worden ist. Die Richtigkeit der Angabe Murners: „Die Weisen fingen Argwohn han“ (n₃^a), wird auch durch Anshelm bestätigt, der sagt: „Es gab ein groß Verwundern, daß ihrer keiner nichts verjachte, so weich erzogne Leute, wie besonders der Lesmeister war“,

¹ Quell. 167.

² Ebd. 199.

³ Schweiz. Zeitschr. für Strafrecht 1904, 340.

⁴ Justizmord 94.

⁵ Vgl. Quell. 224 ff 258 ff 275 ff u. 297 ff (Ansh. 143 u. 145).

⁶ Steck, Quell. XL.